



Die Orden der Bundesrepublik Deutschland

Die Themensammlung online:

WWW.ORDENSMUSEUM.DE

Ordensjournal

Ausgabe 20

Anmerkungen zu ausgewählten Auszeichnungen

September 2010

Impressum / © : Uwe Brückner / Am Tegeler Hafen 6 / 13507 Berlin E-Mail: webmaster@ordensmuseum.de URL: <http://www.ordensmuseum.de>



Über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen und den Verkaufspreisen während der Inflation im Jahre 1923

Orden und Ehrenzeichen werden nun schon seit einer sehr langen Zeit verliehen.

Verliehen? Verliehen!

Wenn heutzutage bei der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen dieser Terminus benutzt wird, dann geschieht es mehr aus einer alten Tradition heraus.

Zumeist ist dies nicht mehr wörtlich gemeint. Bis auf wenige Ausnahmen gehen heute alle Orden und Ehrenzeichen in den Besitz des Beliehenen über.

Bis zum Ende der Monarchie waren aber viele Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode des Beliehenen, oder wenn dieser das Recht eine Auszeichnung tragen zu dürfen verwirkt hatte, den zuständigen Stellen zurückzugeben.

Die Bestimmungen über die Rückgabe der Orden und Ehrenzeichen finden sich in aller Regel in den Statuten der jeweiligen Auszeichnung.

Erst spät begann man die Rückgabebestimmungen zu lockern oder für viele Auszeichnungen aufzuheben.

Ursprünglich diente die Rückgabe dem Zweck die Ordensschatulle zu schonen. Da die Auszeichnungen oft aus Edelmetall bestanden hatten diese einen Materialwert, der teils nicht unerheblich war.

Zurückgegebene Auszeichnungen konnten nach einer Überarbeitung durch einen Juwelier an den nächsten Geehrten verliehen werden, andere wurden an bestimmter Stelle zum ehrenden Andenken an den Beliehenen aufbewahrt.

Für eine ausführliche Darstellung der Rückgabethematik von preußischen Auszeichnungen verweise ich auf den Artikel

„Zur Verleihung und Rückgabe von Orden im Königreich Preußen, ihrer Kosten und Herstellung“ von Peter Sauerwald, erschienen in „Orden und Ehrenzeichen“, 10. Jg. Nr. 57 (Oktober 2008).

Nach Ende des ersten Weltkrieges konnte und wollte man auf die Rückgabe der Auszeichnungen nicht verzichten.

Da es sich in diesem Sinne um staatliche Auszeichnungen handelte und sie immer noch einen hohen Wert für den Staat ausmachten, wurde die Rückgabepflicht aufrecht erhalten. Die Rückgabe diente aber jetzt einzig dem Zweck den Materialwert zu sichern und dem Staatshaushalt zurückzuführen.

Zuletzt wurden in der Regel nur noch die Auszeichnungen eingezogen die aus Gold bestanden, da sie den höchsten Wert hatten.

Auf die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen für Kriegsverdienste wurde verzichtet.

Erst mit Ende des zweiten Weltkrieges endeten letztlich auch die Ordensrückgaben.

Schon früh war es möglich, dass der Beliehene oder seine Erben dem Staat die verliehen Auszeichnungen die der Rückgabepflicht unterlagen, abkaufen konnte.

Hierzu wurden z. B. bei der Generalordenskommission Preislisten geführt, aus der sich der jeweilige Abgabepreis ergab. Die Preise waren bis 1916 relativ konstant. Als aber die Inflation die Preise für alles in die Höhe schnellen ließ, waren auch die Auszeichnungen davon betroffen.

Am 24. Oktober 1923 erließ der preußische Ministerpräsident eine Anordnung (St.M.I.10142) mit folgendem Wortlaut:

Im Hinblick auf die immer rascher erfolgende Entwertung der Papiermark ist es im finanziellen Interesse des Preußischen Staates geboten, die Bestimmung, wonach Orden und Ehrenzeichen von den Beliehenen oder nach deren Tode von den Hinterbliebenen käuflich erworben werden können, bis auf weiteres außer Kraft zu setzen. Es sind daher künftig alle Auszeichnungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften von der Rückgabe überhaupt befreit sind, nach dem Ableben der Inhaber zurückzuliefern.

Für Orden und Ehrenzeichen, die rückgabepflichtig sind, jedoch aus irgendeinem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen die Erben für den dem Staate hierdurch entstehenden Schaden grundsätzlich aufkommen, indem sie der Staatskasse den Anschaffungs- (Friedens-) Preis wertbeständig zu erstatten haben. Die Werterstattung wird, wenn sie verweigert wird, im Prozesswege erzwungen werden.

Ich bitte, den nachgeordneten Behörden hiervon Kenntnis zu geben mit dem hinzufügen, dass das Staatsministerium Geldbeträge für Orden und Ehrenzeichen als Kaufpreis künftig nicht mehr entgegennimmt.

An sämtliche Herren Reichs- und Staatsminister.

Somit war es nicht mehr möglich Orden und Ehrenzeichen käuflich zu erwerben.

Erst am 1. Juli 1924 wurde durch Bekanntmachung des preußischen Staatsministeriums der Verkauf von Orden und Ehrenzeichen an die Beliehenen bzw. die Angehörigen derselben wieder aufgenommen.

Nachdem die Inflation überwunden war lagen die Verkaufspreise, von kleinen Schwankungen einmal abgesehen, wieder nahe am Vorkriegsniveau.

Für eine Übersicht über die sich rasch ändernden Abgabepreise der preußischen Orden und Ehrenzeichen während der Inflation, befindet sich am Ende dieses Artikels (Seite 17) eine Tabelle mit Auszügen der Preislisten aus dem preußischen Staatsministerium bzw. der Generalordenskommission.

Für einen Überblick über die rückgabepflichtigen und nicht rückgabepflichtigen Orden und Ehrenzeichen der deutschen Bundesstaaten, werden nachfolgend das Kapitel II „Die Vorschriften über die Rückgabe der Orden und Ehrenzeichen“ nach dem Stand von 1905, aus dem Werk

„Die Vorschriften der deutschen Bundesstaaten über die Trageweise und die Rückgabe der Orden und Ehrenzeichen“ von Prof. Dr. Georg Epstein, Berlin 1905,

sowie

das Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, Ausgabe A, 11. Jg. / Nr. 7, Seite 21 über die Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen

nebst Anlage und Verfügung als Abschrift in diesem Artikel zusammengefasst.

Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen der deutschen Bundesstaaten nach Prof. Dr. Georg Epstein, Berlin 1906

Preußen:

Nach dem Tode der Beliehenen verbleiben den Angehörigen:

- alle Orden in Brillanten
- das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens
- die für patriotische Handlungen während des Krieges 1870/71 am Erinnerungsbande (weißes, sechsmal schwarz gestreiftes Band mit rotem Vorstoß), verliehenen Kronenorden III. und IV. Klasse, sowie Allgemeinen Ehrenzeichen mit dem Roten Kreuz bzw. ohne dasselbe, aber am Erinnerungsbande
- das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen
- die Rote Kreuzmedaille III. Klasse
- die Kriegsdenkmünze für 1864
- die Kriegsdenkmünze für 1870/71
- die Krönungsmedaille
- die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille
- die Chinadenkmünze
- das Jerusalemkreuz
- die Erinnerungsmedaille an das 100. Stiftungsfest der ehemaligen Hannoverschen Armee
- das Erinnerungsabzeichen aus Anlass der Silberhochzeit des Kaiserpaares 1906
- das Erinnerungsabzeichen für 40-, 25jährige Gesamtdienstzeit für Beamte ufw. Der Staatseisenbahn-Verwaltung
- die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse

Den zuständigen Königlichen Bekleidungsämtern, in deren Dienstzeit der Verstorbene gelebt hat, sind zu überweisen:

- das Dienstauszeichnungskreuz
- die drei Klassen der Dienstauszeichnung
- die Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse

An das Kirchspiel, zu dem der Verstorbene gehört hat, sind abzuliefern:

- das Düppeler Sturmkreuz
- das Alsenkreuz
- das Erinnerungskreuz für 1866

Alle vorstehend nicht angegebenen Orden und Ehrenzeichen müssen der General-Ordenskommission zu Berlin zurückgegeben werden.

Bayern:

Die Königlich Bayrischen Orden und Ehrenzeichen unterliegen sämtlich mit folgenden Ausnahmen nach dem Ableben der Inhaber der Zurücklieferung an die Ordensbehörde. Es verbleiben demnach nur im Besitz der Hinterbliebenen:

- das Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen
- die Rettungsmedaille
- die Jubiläumsmedaille
- das Dienstauszeichnungskreuz für die freiwillige Krankenpflege
- die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse

Bei der Ludwigs-Medaille für Wissenschaft und Kunst besteht die Bestimmung, dass dieselbe den Hinterbliebenen auf Ansuchen aus Allerhöchster Gnade belassen werden kann, falls besondere Umstände hierfür sprechen.

Sachsen:

Von den Königlich Sächsischen Orden und Ehrenzeichen sind nach dem Tode der Beliehenen der Ordensbehörde zurückzugeben:

- die Insignien des Hausordens
- die Insignien des Militär-St. Heinrichs-Orden
- die Insignien des Verdienstordens
- die Insignien des Albrecht-Ordens

einschließlich der zu den drei letztgenannten Orden gehörigen Medaillen sowie

- die Friedrich August-Medaille
- das Allgemeine Ehrenzeichen

Im Besitze der Angehörigen können nach dem Ableben der damit Beliehenen verbleiben:

- der Sidonienorden
- die Carola-Medaille aller drei Grade
- das Erinnerungskreuz für die Jahre 1870/71
- die Lebensrettungsmedaillen
- das Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren
- das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit

Württemberg:

Von den württembergischen Orden darf nur der Olga-Orden im Besitz der Erben verbleiben. Alle anderen Orden müssen zurückgegeben werden. Die Medaillen dagegen verbleiben sämtlich den Hinterbliebenen.

Baden:

Von den Großherzoglich Badenschen Dekorationen verbleiben nach dem Tode der Beliehenen im Besitze der Angehörigen derselben:

1. sämtliche badischen Medaillen, nämlich:
 - die goldene und silberne Karl Friedrich-Verdienstmedaille
 - die große goldene, die kleine goldene und die silberne Verdienst- sowie die Rettungsmedaille
 - die goldene und silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft, für Kunst und Gewerbefleiß, für Verdienste um Förderung der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels
 - das Ehrenzeichen für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und das Ehrenzeichen für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung
2. ferner:
 - das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und obere Militärbeamte für 40jährige und 25jährige Militärdienstzeit
 - die Dienstauszeichnungen I., II. und III. Klasse für Unteroffiziere, Gemeine und untere Militärbeamte

3. die Felddienstauszeichnung, die militärische Gedächtnismedaille von 1849 und das Sanitätskreuz von 1870/71

Nach dem Tode des Beliehenen sind zurückzugeben die Insignien:

- des Hausordens der Treue
- des militärischen Karl Friedrich-Verdienstordens
- des Ordens Berthold I.
- des Ordens vom Zähringer Löwen
- das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwenorden [sic]

Hessen:

Von den Großherzoglich Hessischen Ordensauszeichnungen sind nach dem Tode des Beliehenen nicht zurückzuliefern:

- das Militärverdienstkreuz
- das Militär-Sanitätskreuz
- das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Gold und Silber
- die Tapferkeitsmedaille
- die Rettungsmedaille
- die Verdienstmedaille während der Wassernot 1882/83
- das Allgemeine Ehrenzeichen
- die Erinnerungsmedaille
- die Vermählungsmedaillen
- das Felddienstzeichen
- das militärische Erinnerungszeichen an den Großherzog Ludwig I.
- das Erinnerungszeichen für 40- und 25jährige Dienstzeit der Beamten usw. der Staatseisenbahnverwaltung.

Mecklenburg-Schwerin:

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Orden und Medaillen, deren Verleihung dem Großherzoglichen Ordenskanzleramte untersteht, sind mit Ausnahme der militärischen, sämtlich bis auf folgende zurückzugeben:

- die Ehrenmedaille für opferwillige Hilfe in Wassernot
- die Gedächtnismedaille für den Großherzog Friedrich Franz III.

Von den militärischen Ehrenzeichen sind nach dem Tode des Inhabers zurückzuliefern:

1. das Militärdienstkreuz für Offiziere usw.
2. das Militärdienstkreuz für Unteroffiziere usw.

Im Besitz der Hinterbliebenen verbleiben dagegen:

1. das Militär-Verdienstkreuz I. und II. Klasse
2. die Kriegervereins-Medaille
3. die Landwehrdienstauszeichnung für Unteroffiziere und Wehrleute
4. die Kriegsdenkmünze für diejenigen Mitglieder des Mecklenburgischen Kriegerverbandes, welche den Feldzug 1848 mitgemacht haben.

Sachsen-Weimar:

Sämtliche Großherzoglich Sächsische Dekorationen:

- die verschiedenen Formen des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken
- des demselben angereichten Verdienstkreuzes
- der Medaille für Kunst und Wissenschaft und
- des Ehrenzeichens für Frauen

sind nach dem Tode des Inhabers an den Ordensschatz zurückzugeben.
Eine Ausnahme besteht nur für alle Formen des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Mecklenburg-Strelitz:

Von Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Dekorationen sind statutengemäß nach dem Ableben des Inhabers zurückzugeben:

- die Dekorationen des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone
- die Dekorationen des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens
- die Großherzogliche Verdienstmedaille
- das Militärdienstkreuz

Keine Statutenvorschriften für die Rückgabe bestehen für

- das Kreuz für Auszeichnung im Kriege und für
- die Landwehr-Dienstauszeichnung

Oldenburg:

Alle Ordenszeichen, die mit dem Großherzoglichen Haus- und Verdienstordens des Herzog Peter Friedrich Ludwig zusammenhängen, also auch die Ehrenkreuze, müssen nach dem Tode des Beliehenen der Ordenskanzlei zurückgegeben werden.

Braunschweig:

Nach Ziffer 11 der Ordensstatuten sind die Mitglieder des Herzoglichen Ordens Heinrichs des Löwen verbunden, Verfügung zu treffen, dass die erhaltenen Insignien nach ihrem Tode an den Ordenskanzler zurückgeliefert werden. Diese Verpflichtung ist später auch ausdrücklich den Inhabern des neben dem Herzoglichen Orden Heinrichs des Löwen gestifteten Verdienstkreuzes I. Klasse auferlegt. Dagegen pflegt das Verdienstkreuz II. Klasse, sowie das „Ehrenzeichen“ (Medaille) nach dem Tode der Beliehenen nicht zurückgefordert zu werden.

Sachsen-Meiningen:

Die Insignien des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens sind nach dem Tode des Beliehenen zurückzugeben. Ebenso besteht bezügl. Des Verdienstordens für Kunst und Wissenschaft der Grundsatz, dass die Ordensabzeichen nach dem Ableben der Inhaber eingezogen werden.

Dagegen verbleibt die Lebensrettungsmedaille Eigentum der Erben, und ist auch die Rückgabe des Ehrenzeichens für treue Militärdienste nach dem Tode des Inhabers nicht üblich.

Sachsen-Altenburg:

Nach dem Tode des Inhabers sind die Insignien des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zurückzugeben.

Es bleiben dagegen im Besitz der Hinterbliebenen:

- die Medaille, in Gold und Silber, für Kunst und Wissenschaft mit oder ohne Krone
- die Lebensrettungsmedaille in Silber
- das Ehrenkreuz für Arbeiter und Dienstboten für mindestens 30jährige ununterbrochene Arbeits- oder Dienstverhältnisse
- das Ehrenzeichen für langjährige Feuerwehrdienste und
- die bronzene Medaille zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Herzogs Ernst.

Sachsen-Coburg-Gotha:

Nach den bestehenden Bestimmungen sind nach dem Tode das Beliehenen an das Herzogliche Staatsministerium zurückgegeben:

- die Insignien des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens
- das Verdienstkreuz und die Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft
- die Herzog Ernst-Medaille
- die Herzog Alfred-Medaille
- die Herzog Carl Eduard-Medaille und
- die Medaille für weibliches Verdienst.

Dagegen verbleibt die Rettungsmedaille nach dem Ableben des Inhabers Eigentum der Familie und Erben derselben.

Anhalt:

Nach dem Tode der Beliehenen verbleiben im Besitze ihren Angehörigen:

- das Denkzeichen für 50jährige Dienstreue
- das Erinnerungszeichen an das 25jährige Regierungsjubiläum des Herzogs Friedrich von Anhalt (Jubiläumsmedaille)
- das Erinnerungszeichen an den 90. Geburtstag der Herzogin-Witwe Friederike zu Anhalt Bernburg
- die Militär-Dienstauszeichnungen
- das Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren und
- das Ehrenzeichen für Hebammen.

Dagegen müssen nach dem Tode der Beliehenen an die Herzogliche Ordenskanzlei in Dessau zurückgeliefert werden:

1. die Abzeichen des Herzgl. Anhaltinischen Hausordens Albrecht des Bären, sowie die Verdienstmedaille dieses Ordens
2. der Herzogliche Verdienstorden für Wissenschaft und Kunst und
3. das Herzogliche Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

An die „Administration der Fürstlichen Amalien-Stiftung zu Dessau“ ist das „Ehrenzeichen der Fürstlichen Amalien-Stiftung zu Dessau“ zurückzugeben:

- beim Ausscheiden aus dem Amte als Administrator und
- im Falle des Ablebens des Inhabers.

Lippe:

Von den Fürstlich Lippischen Orden und Ehrenzeichen sind nach dem Tode der Beliehenen zurückzugeben:

- das Lippische Ehrenkreuz (Hausorden) I., II., III. und IV. Klasse
- das goldene, dem Ehrenkreuz angeschlossene Verdienstkreuz
- das silberne, dem Ehrenkreuz angeschlossene Verdienstkreuz
- die Lippische Rose, Auszeichnung für Kunst und Wissenschaft
- die goldene Verdienstmedaille und
- die silberne Verdienstmedaille.

Dagegen verbleiben in den Händen der Angehörigen:

1. die Rettungsmedaille
2. die Zivil-Verdienstmedaille
3. die Militär-Verdienstmedaille
4. die Erinnerungsmedaille an den Einzug des Graf-Regenten Ernst und der Gräfin-Regentin Caroline und
5. die Erinnerungsmedaille an die Thronbesteigung des Fürsten Leopold IV.

Schwarzburg-Sondershausen:

Von den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Dekorationen werden nach der Stiftungsurkunde nach dem Tode des Beliehenen nicht zurückgegeben:

- das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit und
- das Feuerwehr-Ehrenzeichen.

Sonst hat in allen Fällen Rückgabe zu erfolgen. Ausnahmsweise jedoch werden nach besonderer Höchster EntschlieÙung den Hinterbliebenen die bei einer Jubiläumsfeier mit der Zahl 50 oder 60 usw. verliehenen Schwarzburg-Sonderhausenschen Ehrenkreuze und Medaillen belassen.

Schwarzburg-Rudolstadt:

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Dekorationen sind nach dem Tode der damit Beliehenen sämtlich zurückzugeben.

Waldeck und Pyrmont:

Stirbt der Inhaber eines Verdienst- oder Ehrenkreuzes oder einer Medaille, so haben die Hinterbliebenen die Dekorationen zurückzugeben.

Die goldenen wie die silberne Medaille kann den Hinterbliebenen, welche sie als Andenken zu behalten und in der Familie aufzubewahren wünschen, geeignetenfalls auf besonderen Antrag belassen werden.

Reuß-Greiz (ältere Linie):

Das Ehrenkreuz sowie das Verdienstkreuz sind nach dem Tode des Inhabers zurückzugeben. Alle anderen Dekorationen können im Besitz der Angehörigen verbleiben.

Reuß-Gera (jüngere Linie):

Nach dem Tode der Beliehenen können im Besitz ihrer Angehörigen verbleiben:

- die Rettungsmedaille
- das Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren und
- das Ehrenzeichen für Arbeiter und Dienstboten.

Dagegen müssen nach dem Tode des Beliehenen zurückgegeben werden:

- das Ehrenkreuz I. bis IV. Klasse samt affilierter goldener und silberner Verdienstmedaillen
- das goldene und silberne Verdienstkreuz und die silberne Verdienstmedaille sowie
- das goldene und silberne Verdienstkreuz für Kunst und Wissenschaft.

Schaumburg-Lippe:

Sämtliche Ehrenkreuze des Fürstlichen Hausordens sind nach dem Ableben ihrer Inhaber an den Staatsminister zurückzugeben.

Dagegen verbleiben im Besitz der Hinterbliebenen die mit dem Hausorden verbundenen goldenen und silbernen Verdienstkreuze, sowie die Medaillen.

Lübeck:

Bestimmungen über die Rückgabe der vom Senat verliehenen offiziellen Auszeichnungen nach dem Tode des Inhabers bestehen nicht.

Hamburg:

Vorschriften über die Rückgabe von Ehrenauszeichnungen sind, da Hamburg Orden nicht verleiht, nur in Betreff der den Angehörigen des ehemaligen hamburgischen Militärs gewährten Dienstauszeichnungen erlassen worden. In Ziffer 11 jener Verordnung ist bestimmt, dass diese Dienstauszeichnungen nach dem Tode der Inhaber zurückgegeben werden sollen.

Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung

Ausgabe A, 11. Jahrgang / Nr. 7, Seite 21, Berlin, den 14. März 1929

Nr. 40. Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen

(zu vgl. R. F. Bl. 1928 S. 14, lfde. Nr. 28)

Zur Behebung mehrfach aufgetretener Zweifel wird nachstehend ein vom Reichsministerium des Innern aufgestelltes Verzeichnis derjenigen Orden und Ehrenzeichen abgedruckt, die nach den Angaben der beteiligten Länder nach dem Ableben der Beliehenen **nicht** zurückzuliefern sind.

Bei Ausführung der Verfügung vom 29. Januar 1928 -P II/III 50835/27- [siehe unten] sind die Angaben in dem Verzeichnis entsprechend zu beachten.
R. F. M. vom 5. März 1929 -P 1111-2310-.

Anlage

Verzeichnis der Orden und Ehrenzeichen, die nicht zurückzuliefern sind.

1. Preußen

- Orden pour le mérite für Kriegsverdienst,
- Eisernes Kreuz
- alle Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (Orden mit Schwertern am Ringe müssen zurückgegeben werden),
- alle für Verdienst im Kriege verliehene Orden ohne Schwerter am schwarzen, weiße und am Erinnerungsbande,
- Rettungsmedaille,
- die am Bande der Rettungsmedaille verliehenen Orden und Ehrenzeichen,
- Militärverdienstkreuz,
- Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
- Rote-Kreuz-Medaille 2. und 3. Klasse,
- Allgemeines Ehrenzeichen in Bronze,
- Krönungsmedaille,
- Hohenzollernsche Denkmünze,
- Kriegsdenkmünze von 1864 und 1870/71,
- Kaiser-Wilhelm-Erinnerungsmedaille,
- Hannoversche Jubiläumsdenkmünze,
- Kurhessische Jubiläumsdenkmünze,
- Chinadenkmünze,
- Südwestafrikadenkmünze,
- Kolonialdenkmünze,
- Verdienstkreuz für Kriegshilfe,
- Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr,
- Rote Adler-Medaille [sic],
- Kronenordenmedaille,
- Jerusalemkreuz,
- Ölbergkreuz,
- Goldenes Kreuz für weiblichen Dienstboten,
- Ehejubiläumsmedaille,
- Erinnerungsabzeichen an die Silberhochzeit des ehemaligen Kaiserpaares,
- Erinnerungsabzeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen,

- Erinnerungsabzeichen für Verdienste der Staatseisenbahnverwaltung für 25- und 40jährige Gesamtdienstzeit,
- die militärischen Dienstabzeichen alter Art (Dienstauszeichnungskreuz, Dienstauszeichnung 1. bis 3. Klasse und Landwehrdienstauszeichnung 1. und 2. Klasse) und
- das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens ¹⁾).

Bezüglich der Kriegsdenkmünze von 1813/15, des Döppler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes und des Erinnerungskreuzes von 1866 sind die bisherigen Bestimmungen, nach denen diese Auszeichnungen bei den Kirchspielen aufzubewahren sind, nicht verändert worden. In gleicher Weise wie diese Auszeichnungen können auch die Kriegsdenkmünzen, die von der Ablieferung befreit sind, sowie das Eiserne Kreuz und sämtliche vor dem Feinde erworbenen Orden und Ehrenzeichen auf Wunsch der Beteiligten bei den Kirchspielen aufbewahrt werden.

¹⁾ Zu den Auszeichnungen, die den Hinterbliebenen als Andenken verbleiben, gehören auch: das Verwundetenabzeichen und die besonderen Waffenabzeichen (Flieger-, Luftschiffer-, Tankabzeichen).

2. Bayern

A. Orden für Zivilverdienste:

- König Ludwig-Kreuz
- Prinzregent Luitpold-Medaille (in Gold, Silber und Bronze),
- Luitpoldkreuz für 40jährige Dienstzeit,
- Bronzene Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael,
- Feuerwehr-Verdienstkreuz,
- das ärztliche Erinnerungskreuz 1866.

B. Orden für Militärverdienste:

- Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen, goldenes und silbernes,
- Tapferkeitsmedaille, goldene und silberne,
- Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71,
- Prinzregent Luitpold-Medaille am Bande der Jubiläums-Medaille,
- Jubiläums-Medaille mit und ohne Krone,
- Armeedenkzeichen 1866,
- Dienstauszeichnungskreuz für freiwillige Krankenpflege,
- Militär-Verdienstkreuz 2. und 3. Klasse mit und ohne Schwertern (neuere Art, verliehen ab 30. Dezember 1913),
- Dienstauszeichnungskreuz 2. Klasse,
- die Dienstauszeichnungen 1., 2. und 3. Klasse,
- die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse,
- die Dienstaltersauszeichnung aus Bronze für Arbeiter der Heeresverwaltung.

3. Sachsen

- Carolamedaille in ihren 3 Graden,
- Erinnerungskreuz für 1870/71,
- Lebensrettungsmedaillen,
- die Militärdienstauszeichnungen 1., 2. und 3. Klasse,
- Sidonienorden,
- Kriegsverdienstkreuz,
- die Ehrenkreuze,

- Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste, sowie in Bronze am Bande für Kriegsdienste und am Bande für Dienste im Frieden,
- goldene und silberne St. Heinrichs-Medaille,
- Albrechtskreuz mit Schwertern,
- Verdienstkreuz mit Schwertern.

Die Hinterbliebenen von Inhabern der goldenen und silbernen St. Heinrichs-Medaille erhalten eine einmalige Bewilligung von 150 bzw. 75 RM, die bei dem für den Wohnsitz des verstorbenen Inhabers zuständigen Versorgungsamt zu beantragen ist.

4. Württemberg

- Olga-Orden
- Verdienstkreuz,
- Wilhelmskreuz,
- Charlottenkreuz,
- Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
- Dienstausszeichnung 1. und 2. Klasse,
- Landwehr-Dienstausszeichnung 1. und 2. Klasse,
- Erinnerungsabzeichen an den verewigten König Karl,
- die Kriegsdenkmünze und sämtliche Medaillen.

5. Baden

- die goldene und silberne militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille,
- die große goldene, die kleine goldene und die silberne Verdienstmedaille,
- Rettungsmedaille,
- Jubiläumsmedaille,
- Militärdienstausszeichnungskreuz für Offiziere für 40- und 25jährige Dienstzeit,
- die Dienstausszeichnungen 1., 2. und 3. Klasse für Unteroffiziere und Soldaten,
- Landwehrdienstausszeichnung,
- Felddienstausszeichnung,
- Erinnerungskreuz für 1870/71 ²⁾.

²⁾ Die als Kriegsauszeichnungen verliehenen Orden und das am Bande des Militärischen Karl-Friedrich Verdienst-Ordens verliehene Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen werden auf Antrag unentgeltlich den gesetzlichen Erben überlassen. Der Antrag ist an die Ordens-Kanzlei zu richten.

6. Thüringen

Früher thüringische Gebiete:

- alle während des Krieges für Kriegsverdienste verliehenen Orden und Ehrenzeichen mit Schwertern,
- Lebensrettungsmedaille ³⁾,
- Ehrenzeichen für Feuerwehrleute,
- Ehrenzeichen für Arbeiter und Dienstboten,
- Dienstausszeichnungen für mehrjährige Militärdienstzeit;

ehem. Gebiet Sachsen-Weimar-Eisenach:

- allgemeines Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze,
- Kriegsehrenkreuz,
- Ehrenzeichen für Frauenverdienste im Kriege,

- Wilhelm Ernst-Kriegskreuz,
- Ehrenkreuz für Heimatdienste;

ehem. Gebiet Sachsen-Meiningen:

- Ehrenkreuz,
- Ehrenmedaille,
- Kreuz für Verdienst von Frauen und Jungfrauen in der Kriegsfürsorge;

ehem. Gebiet Sachsen-Altenburg:

- Zivildienstauszeichnung für 25jährige Dienste,
- Herzog Ernst I. Medaille,
- Herzog Ernst II. Medaille,
- Medaille für Kunst und Wissenschaft in Gold und Silber, bronzene Medaille zur Erinnerung an das 50jährige Regierungsjubiläum des Herzogs Ernst I.,
- Tapferkeitsmedaille;

ehem. Gebiet Sachsen-Coburg und Gotha:

- Eckernförder Erinnerungskreuz,
- Jubiläumsmedaille aus Anlaß der silbernen Hochzeitsfeier des Herzogs Alfred und der Herzogin Marie,
- Erinnerungsmedaille aus Anlaß der Verehelichung des Herzogs Carl Eduard und der Herzogin Viktoria Adelheid,
- Carl Eduard Kriegskreuz;

ehem. Gebiet Reuß (j. und ä. L.):

- Kriegsverdienstkreuz,
- Medaille für aufopfernde Tätigkeit in Kriegszeit;

ehem. Gebiet Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen:

- Jubiläumsmedaille aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums des Fürsten Günther,
- silberne Medaille für Verdienst im Kriege,
- Anna-Luisen-Verdienstabzeichen am blauen Bande der Kriegsverdienstmedaille,

ferner die bei einer Jubiläumsfeier mit der Zahl 50 oder 60 usw. verliehenen Sondershausener Ehrenkreuze und Medaillen.

³⁾ Die vom Lande Thüringen verliehenen Lebensrettungsmedaillen sind gleichfalls nicht zurückzuliefern.

8. Mecklenburg-Schwerin

- Ehrenmedaille für opferwillige Hilfe in der Wassernot 1888,
- Gedächtnismedaille für den Großherzog Friedrich Franz III.,
- bronzene Medaille, gestiftet am 6. Juni 1905 vom Großherzog Friedrich Franz IV.,
- Landwehrdienstauszeichnung,
- Kriegervereinsmedaille,
- Militärdienstkreuz 1. und 2. Klasse,
- Militärdienstkreuz.

9. Braunschweig

- Sämtliche Klassen des Ordens Heinrichs des Löwen mit Schwertern, durch das Mittelschild sich kreuzend,
- das neben dem Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz 1. und 2. Klasse mit Schwertern durch die Mitte,
- die braunschweigischen Verdienstkreuze 1. und 2. Klasse,
- das neben dem Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz II. Klasse,
- die zum Orden Heinrichs des Löwen gestifteten Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
- braunschweigische Rettungsmedaille.

10. Oldenburg

- Kreuz für 25jährige Militärdienstzeit,
- Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse,
- Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr,
- Medaille für Wissenschaft und Kunst,
- Medaille für Verdienst um die Kunst,
- Kriegervereins-Verdienstkreuz,
- Rote Kreuzmedaille,
- Friedrich August-Kreuz I. und II. Klasse.

11. Lübeck

- Lübeckisches Hanseatenkreuz,
- Lübeckische Rettungsmedaille,
- Ehrendenkmünze für Treue und Dienst,
- Medaille „Benemerenti“ in Gold und Silber.

12. Mecklenburg-Strelitz

- Mecklenburg-Strelitzsches Kreuz für Auszeichnung im Kriege I. und II. Klasse,
- Landwehrdienstauszeichnung
- Krieger-Vereins-Medaille,
- Gedächtnismedaille für den hochseligen Großherzog Adolf Friedrich V.,
- Adolf Friedrich-Kreuz.

13. Schaumburg-Lippe

- Ehrenzeichen für 50jährige treue Dienste,
- Militär-Verdienstmedaille,
- Militär-Verdienstmedaille mit dem Roten Kreuz,
- Silberne Verdienstmedaille,
- Silberne Verdienstmedaille am blauen Bande,
- Rettungsmedaille,
- Feuerwehr-Verdienstmedaille,
- Kreuz für 50jährigen Militärdienst,
- Kreuz für 25jährigen Militärdienst,
- Kreuz für treue Dienste 1870/71 und 1914, für Militär- und Zivilpersonen.

Für **Hamburg, Bremen, Lippe** und **Waldeck** besteht keine Pflicht zur Rückgabe verliehener Orden und Ehrenzeichen.

Rücklieferung erledigter Orden und Ehrenzeichen

Für die Rücklieferung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen müssen an den Staat, der sie verliehen hat, zurückgegeben werden, soweit sie nicht von der Rückgabe ausgeschlossen oder käuflich erworben sind.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass die Rücklieferung nach dem Ableben eines Inhabers pünktlich erfolgt. Erledigte preußische Auszeichnungen sind dem Büro des Preußischen Staatsministeriums (Abwicklungsstelle der Generalordenskommission) in Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, mit einer Nachweisung nach folgendem Muster zu übersenden.

Muster

Betrifft Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

1	2	3	4			5
Lfde. Nr.	Zu- und Vorname sowie Stand und letzter Wohnort des verstorbenen Ordens- oder Ehrenzeiheninhabers	Benennung der Orden und Ehrenzeichen	Der Ordensliste			Bemerkungen
			Teil	Nachtrag	Seite	
1	Weber, Reinhold, Geheimer Rechnungsrat in Berlin	Kr. O. 3 R. A. O. 3 m. Schl.	II. 2.	- 9	115 1915	Orden anbei. oder: Die Orden sind von den hinterbliebenen käuflich erworben worden. Der Geldbetrag folgt durch Postscheck. oder: Die Auszeichnungen befinden sich im Besitze des Sohnes, Regierungsrats Weber in Düsseldorf usw.

An
daß Preußische Staatsministerium
(G. O. K. Abw.)

in **Berlin W 8**
Wilhelmstr. 63

(Unterschrift)

Zurückzuliefernde nichtpreußische inländische Orden sind an die betreffende Landesregierung einzusenden. Bei der Rücksendung der Orden ist der Todestag des Beamten anzugeben.

3. Die für gekaufte preußische Orden und Ehrenzeichen etwa bei den Kassen der Reichsfinanzverwaltung eingezahlten Beträge sind sofort auf das Postscheckkonto Berlin 29114 (Bürokasse des Staatsministeriums) zu überweisen. Auf der Rückseite des Überweisungsabschnittes sind dabei anzugeben
 - a) der gekaufte Orden,
 - b) der Name des Beliehenen,
 - c) Teil und Seite der Ordensliste, auf der der Beliehene verzeichnet steht, oder, wenn dies nicht festzustellen ist, der Tag des über den Orden lautenden Besitzezeugnisses.

Preisliste über die Kostenpreise preußischer Orden und Ehrenzeichen, wenn ihr Ankauf von den Beliehenen oder deren Angehörigen gewünscht wird.

(Auszug)

Ordensbezeichnung	Okt. 1916	Apr. 1923	Juni 1923	Juli 1923	August 1923	September 1923	Okt. 1923	Juli 1924	Jan. 1925	Okt. 1925	Jan. 1928	Apr. 1932
Stern z. RAO 2. Kl. m. El.	81,00	132.071,00	464.464,00	985.604,00	6.758.440,00	63.933.000,00	ausgesetzt	97,20	93,20	91,20	85,70	100,00
RAO 2. Kl. m. El.	78,00	198.244,00	703.000,00	1.505.009,00	10.317.874,00	97.706.000,00	ausgesetzt	93,60	89,70	87,80	82,50	43,00
RAO 3. Kl. m. Schl.	56,25	119.990,00	425.500,00	910.927,00	6.245.029,00	59.138.000,00	ausgesetzt	67,50	64,70	63,40	59,60	32,00
RAO 4. Kl.	9,00	10.168,00	34.637,00	70.948,00	486.926,00	4.587.000,00	ausgesetzt	10,80	10,40	10,20	9,60	5,00
Stern z. Kronenorden 2. Kl.	70,50	90.336,00	316.464,00	668.760,00	4.586.256,00	43.363.000,00	ausgesetzt	84,60	81,10	79,40	74,60	40,00
Kronenorden 2. Klasse	99,00	260.848,00	925.000,00	1.980.275,00	13.576.150,00	128.561.000,00	ausgesetzt	118,80	113,90	111,40	104,70	60,00
Kronenorden 3. Klasse	66,00	146.075,00	518.000,00	1.108.954,00	7.602.644,00	71.994.000,00	ausgesetzt	79,20	75,90	74,30	69,80	35,00
Kronenorden 4. Klasse	21,00	41.992,00	148.648,00	318.532,00	2.181.634,00	20.665.000,00	ausgesetzt	25,20	24,20	23,70	22,20	12,00
Adler der Inhaber HoH	12,00	6.471,00	22.042,00	45.149,00	309.862,00	2.919.000,00	ausgesetzt	14,40	13,80	13,50	12,70	5,00
Ehrenritterkreuz Johanniter	81,00	172.160,00	610.500,00	1.306.982,00	8.960.259,00	84.850.000,00	ausgesetzt	97,20	93,20	91,20	85,70	45,00
Verdienstkreuz Gold	14,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	10.150,00	102.000,00	ausgesetzt	16,80	16,10	15,80	14,80	5,00
Verdienstkreuz Silber	15,50	9.013,00	30.701,00	62.886,00	431.594,00	4.066.000,00	ausgesetzt	9,60	9,20	9,00	8,50	4,00
Kreuz zum Allg. Ehrenz.	15,00	47.975,00	169.254,00	360.380,00	2.470.980,00	23.384.000,00	ausgesetzt	18,00	17,30	16,90	15,90	10,00
Allgemeines Ehrenz. Silber		12.248,00	41.722,00	85.460,00	586.525,00	5.525.000,00	ausgesetzt	4,20	4,10	4,00	3,70	2,00
Rote Kreuzmed. 2. Klasse		12.248,00	41.722,00	85.460,00	586.525,00	5.525.000,00	ausgesetzt	6,60	6,40	6,20		
Währung	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>ℳ</i>	<i>R.M</i>	<i>R.M</i>	<i>R.M</i>	<i>R.M</i>

Quelle: GStA PK I. HA Rep. 168 Nr. 597